

- körperliche Mängel und Entstellungen, wie Verwachsungen, Sinnesstörungen, Sprachstörungen usw., die den sozialen Kontakt erheblich beeinträchtigen.

3.2.

Auch unter dem Aspekt der Fragestellung des § 66 StGB stellen die verschiedenen gesellschaftlichen Verhaltensnormen unterschiedliche Anforderungen an die Jugendlichen. Deshalb ist auch bei Hinweisen auf nicht unerhebliche Entwicklungsrückstände, psychosoziale Fehlentwicklungen und Intelligenzmängel stets tatbezogen zu prüfen, ob der Jugendliche das Entwicklungsniveau eines 14jährigen erreicht hat. Selbst psychisch retardierte, nicht normgemäß entwickelte Jugendliche sind in der Regel in der Lage, elementare Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten und sich richtig zu entscheiden.

4.

Zur Begutachtungsart bei Jugendlichen

Bei der Prüfung der Schuldfähigkeit handelt es sich um die Beurteilung entwicklungs-, persönlichkeits- und sozialpsychologischer Besonderheiten des Jugendalters in ihrer Bedeutung für die Einschätzung des erreichten Entwicklungsstandes des betreffenden Jugendlichen. Deshalb ist bei Hinweisen auf erhebliche Entwicklungsrückstände, auf beachtliche psychosoziale Fehlentwicklungen, auf Intelligenzmängel und andere sich in der Entwicklung des Jugendlichen zeigende wesentliche Abweichungen vom normgemäßen Verhalten eine psychologische Begutachtung geboten.

Bei Zweifeln am Vorhandensein der Zurechnungsfähigkeit ist stets auch bei jugendlichen Tätern eine psychiatrische Begutachtung geboten. Insoweit gelten die unter Ziff. 2. gegebenen Hinweise.

Ein Kollektivgutachten beider Wissenschaftsbereiche, der forensischen Psychologie und Psychiatrie, ist dann notwendig, wenn es Hinweise gibt, daß erhebliche Entwicklungsrückstände, Intelligenzmängel, Fehlentwicklungen oder andere Verhaltensauffälligkeiten ebenso Ausdruck psychopathologischer Persönlichkeitsveränderungen sein können, sich also auch die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit stellt, denen jedoch auch im Rahmen der Prüfung der Schuldfähigkeit Bedeutung zukommen kann. Hier kann es zum Vorliegen bzw. zu einer Überschneidung der unter Ziff. 2. und 3. genannten Kriterien kommen. Eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bzw. eine schwerwiegend abnorme Entwicklung der Persönlichkeit mit Krankheitswert im Sinne der Merkmale des § 16 StGB kann sich in dem Maße auf den Entwicklungsverlauf eines Jugendlichen auswirken, daß die Schuldfähigkeit infolge eines dadurch bedingten erheblichen Entwicklungsrückstandes verneint werden muß.

Ein Kollektivgutachten ist auch dann geboten, wenn es Hinweise gibt, daß die Entwicklungsstörung durch

somatische Persönlichkeitsmängel, insbesondere durch hirnanorganisch-neurotologische Faktoren, zumindestens mitbedingt wurde.

Im Ergebnis der Begutachtung haben die Rechtspflegeorgane darauf zu achten, daß eine den jeweiligen gesetzlichen Fragestellungen entsprechende Bewertung und Zuordnung der Untersuchungsergebnisse erfolgt.“

Vgl. auch § 74 StPO und Hinweise zu § 15 Abs. 1 StGB.

Absehen von der Strafverfolgung bei Vergehen

§ 67

(1) Der Staatsanwalt oder die Untersuchungsorgane sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und zur Überwindung der sozialen Fehlentwicklung des Jugendlichen von den Organen der Jugendhilfe notwendige und ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind oder nach Beratung eingeleitet werden.

Hinweis: Vgl. § 75 StPO; §§ 1. 13,23 und 63 JugendhilfeVO.

(2) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane können von der Strafverfolgung absehen, wenn unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 durch andere staatliche oder gesellschaftliche Erziehungsträger, insbesondere Betriebe oder Schulen, bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

§ 68

Unter den Voraussetzungen des § 67 kann das Gericht von der Durchführung eines Verfahrens absehen, wenn bereits ausreichende Erziehungsmaßnahmen eingeleitet worden sind.

Hinweis: Vgl. § 76 StPO.

§ 69

Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher

(1) Als Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden bei Jugendlichen angewandt:

- Beratung und Entscheidung durch ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege;
- Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht;
- Strafen ohne Freiheitsentzug;
- Jugendhaft;
- Freiheitsstrafe.